

TOA mit erhobenen Zeigefinger – Das Conferencing Verfahren bei Jugendlichen in Australien

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A.*

Während Mediation neben anderen sog. ADR-Verfahren¹ als außergerichtliche, sog. informelle Streitentscheidungsmethode zur Beilegung von Konflikten in Australien in nahezu allen zivil- und verwaltungsrechtlichen Arbeitsfeldern Anwendung findet und aus dem öffentlichen Lebens wie auch aus der Rechtspflege nicht mehr wegzudenken ist, wird Mediation im Strafrechtsbereich – verglichen mit der Anwendungsdichte in Deutschland oder Österreich – nur relativ selten angewendet.² Lediglich im Hinblick auf Jugendstraftaten ist ein dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ähnliches Verfahren in der Fachdiskussion international auf ein großes Interesse gestoßen: das sog. (*Juvenile, Community* oder *Family Group*) *Conferencing*. Hierbei handelt es sich um eine Art (im Hinblick auf die teilnehmenden Personen erweiterten) TOA, welches einen besonderen historischen Ursprung und eine im Vergleich zum TOA durchaus andere, eigenständige konzeptionelle und praktische Entwicklung genommen hat.

1. Historischer und sozio-kultureller Ursprung des Conferencing-Verfahrens

Das Conferencing-Verfahren läßt sich auf die ursprünglichen Vorgehensweisen der Maoris in Neuseeland im Umgang mit abweichenden Verhalten von jungen Menschen zurückführen. In diesen familien- bzw. stammesorientierten Zusammenkünften mußten Jugendliche ihr Fehlverhalten gegenüber dem Geschädigten und vor der (Groß)Familie/Sippe/Clan/Stamm³ eingestehen, konnten sich dann aber aufgrund der von ihnen gezeigten Reue der Unterstützung der Familie/Sippe bei der Wiedergutmachung des Schadens und der ggf. notwendigen Reorganisation der sozialen Bezüge sicher sein. In Neuseeland und Australien wurde versucht, diese Vorgehensweise mit dem westlichen Reaktionssystemen auf strafbares Verhalten junger Menschen zu kombinieren, wobei aber wesentliche Elemente des indigenen Verantwortungs- und Aussöhnungsverfahrens verloren gingen.⁴ Das *Family Group Conferencing* Verfahren wurde in Neuseeland 1989 gesetzlich (durch das sog. *Children, Young Persons and their Families Act*) als diversionelle Maßnahme auf abweichendes Verhalten junger Menschen (bis 16 Jahre) in das Jugendrechtssystem implementiert.⁵

* Veröffentlicht in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 4/2002; 13. Jg., S. 393-399. Der Verfasser befand sich von Okt. 2001 – Jan 2002 zu einem Forschungsaufenthalt an der Juristischen Fakultät der University of Queensland in Brisbane und nahm in diesem Zusammenhang dort an der Ausbildung für Conferencing Convenor sowie an Conferencing Versammlungen teil. Die statistischen Daten der Programme wurden dem Verfasser freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Hierfür sowie für die Offenheit und Gastfreundschaft sei den Programmverantwortlichen, insbesondere Pamela Phillips, Jason Kidd sowie Gerald Park, herzlich gedankt.

¹ Alternative Dispute Resolution, neben Mediation z.B. Verhandlung (negotiation), die sog. conciliation (ähnlich wie Mediation, mit dem Unterschied, dass der Dritte Lösungsvorschläge unterbreitet, häufig auch in indirekter Vermittlung), die Schiedsentscheidung (arbitration) sowie die formal nicht bindende Expertenempfehlung (case appraisal); vgl. hierzu Alexander 1999, 17 ff; Boule 1996, 64ff.

² So wurden z.B. in Queensland trotz einer Initiative des Justizministeriums (vgl. Murray 1991) verschiedene Modellversuche allesamt mangels Fallzuweisungen eingestellt (Palk 1999, 1ff). Aber auch die Projekte in den anderen Bundesstaaten lassen sich schon quantitativ nicht mit den europäischen Erfahrungen vergleichen; vgl. Kadar 1993; Kift 1994; Kidd 1994; Macrae 1994.

³ In der traditionellen Versammlung (*hiu*) nahmen abhängig von der Bedeutung der Sache entweder die Familie (*whanau*), der Clan (*hapu*) oder der (gesamte) Stamm (*iwi*) der Betroffenen teil. Entscheidungen wurden gleichwohl weitgehend im Konsens getroffen und kollektiv verantwortet.

⁴ So entspricht z.B. die aktive Einbeziehung des Opfers als Teil der Sozialgemeinschaft der traditionellen Gerechtigkeitsvorstellung des Maoris und ist bei ihnen nicht auf den engen Teil der „minderschweren“ und im westlichen Strafrechtssystem für die Diversion als geeignet gehaltenen Fallkonstellationen beschränkt.

⁵ Hierzu ausführlich Maxwell/Morris 1993; 1993a, 1994; vgl. auch Hudson u.a. 1996. Nach der Evaluationsstudie von Maxwell/Morris (1993, 175; 1994, 20) führten allerdings lediglich 28% der untersuchten Fälle zu einer außergerichtlichen Family Group Conference (FGC) während der überwiegende Teil (62%) durch die Polizei mit Verwarnung oder einer sonstigen informellen Sanktion erledigt und weitere 10% erst nach einem Gerichtsver-

Ein erstes Modell des *Conferencing* wurde in Australien 1991 vom Police Department in Wagga Wagga, einer Kleinstadt im Staat New South Wales eingeführt.⁶ Hier wurden sog. „*community accountability conferences*“ zunächst nicht nur von der Polizei initiiert, sondern auch durch diese in der Person des *convenors*, des Verhandlungsleiters,⁷ durchgeführt. Später und an anderen Orten hat man sich von dieser leitenden Rolle der Polizei gelöst, ihr kommt aber in allen australischen „*Juvenile*“, „*Family Group*“ bzw. „*Community (Youth) Conferencing*“ genannten Programmen immer noch eine bedeutende Funktion zu. Mittlerweile haben die australischen Staaten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich gesetzliche Regelungen im Rahmen des Jugendstrafrechts erlassen, die ausdrücklich die Durchführung eines *conferencing* vorsehen.⁸

2. Charakteristika des Conferencing

Aufgrund der australischen Bundesstaatlichkeit (sowie im Vergleich zu den Programmen in Neuseeland), den unterschiedlichen Trägern (Polizei, Jugend- und Justizbehörden, freie Träger) und Konzeptionen gibt es inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher Conferencing Programme.⁹ Ungeachtet aller (rechtlichen, konzeptionellen, organisatorischen) Unterschiede zwischen den einzelnen Programmen kann man folgende Charakteristika des Conferencing feststellen:

- Als Reaktion auf eine strafbare Handlung eines **Minderjährigen** wird eine
- **Versammlung** („*Conference*“) durchgeführt, dessen Teilnehmer sich zusammensetzen aus
 - der/den beschuldigten Person/en
 - der/den geschädigten Person/en
 - auf beiden Seiten Personen, die zu ihrer Unterstützung beitragen (*supporter* - dies können Familienangehörige, Freunde aber auch Anwälte oder sonstige Beistände sein) sowie ggf.
 - weitere Repräsentanten der „*community*“ aus dem sozialen Nahraum.
 - einem Mitarbeiter der **Polizei** als Vertreter des Staates. Der Polizeibeamte hat über die anklagende eine Wächterrolle. Zum einen im Hinblick auf das Verfahren an sich – seine Anwesenheit soll allen Teilnehmern ein Gefühl der Sicherheit vermitteln – zum anderen im Hinblick auf den Inhalt der Wiedergutmachungsvereinbarung.
- Die Versammlung wird geleitet durch zwei ausgebildete (haupt- wie ehrenamtlich tätige) **Convenor**. Diese entscheiden welche (weiteren) Personen über den Kreis der unmittelbaren Unterstützer der Parteien hinaus an der Versammlung teilnehmen (sollen).¹⁰
- Ausdrückliches (z.T. gesetzlich normiertes) Ziel der *conference* ist es, dem jungen Menschen die schädlichen Folgen seines Tuns vor allem durch die Erlebnisweisen der hiervon betroffenen Per-

fahren beendet wurden. Ungeachtet der Vorbildwirkung des neuseeländischen FGC Programms müssen einige Ergebnisse der Begleitforschung kritisch betrachtet werden. So wurde festgestellt, dass nur in etwa der Hälfte der untersuchten Verfahren betroffene Opfer oder von ihnen beauftragte Repräsentanten an der FGC teilnahmen (vgl. Maxwell/Morris 1994, 24f.), nur etwa die Hälfte der Geschädigten war mit Verlauf und Ergebnis der FGC zufrieden vgl. Maxwell/Morris 1994, 32f.). Freilich läßt sich dies auch auf die für weiße, aus Europa stammende Beteiligte (die *Pakeha*) kulturell und ethnisch fremde, teilweise zeremonielle Vorgehensweise zurückführen. Teilweise sahen sich Geschädigte auch bis über 20 Personen aus der Großfamilie des Beschuldigten gegenüber. Andererseits deutet die kritische Einschätzung der teilnehmenden Opfer auch darauf hin, dass das vorrangige täterzentrierte Diversionsmodell und die Opferinteressen sich in den FGC offenbar nicht immer zur Deckung bringen ließen.

⁶ vgl. Moore/O’Connell 1994; Moore 1996.

⁷ Die Bezeichnung der Verhandlungsleiter im conference-Verfahren als „convenor“ und nicht als „mediator“, weist bereits auf die unterschiedlichen Funktion des convenors hin.

⁸ vgl. z.B. sec. 34 ff. N.S.W. Young Offenders Act; S.A. Young Offenders Act sec. 12; Queensland Juvenile Justice Act 1992, sec. 18A ff.

⁹ Vgl. Alder/Wundersitz 1994; Daly 1996, 4ff.; Hudson u.a. 1996;

¹⁰ sec. 18D (e) Qld Juvenile Justice Act.

sonen deutlich zu machen.¹¹ Es handelt sich also beim conferencing Verfahren ungeachtet der Einbeziehung der geschädigten Opfer – anders als nach der konflikttheoretisch orientierten Konzeption der TOA-Mediation¹² - bewußt um eine minderjährigenspezifische, **täterorientierte Maßnahme mit erzieherischer Zielsetzung**. Am Ende eines conferencing Verfahrens wird vom Jugendlichen die Entschuldigung sowie die Vereinbarung einer Wiedergutmachungsleistung (*restitution/repairation*) erwartet.

- Der *convenor* (bzw. ein hauptamtlicher Programmverantwortlicher) überwacht die Erfüllung der Vereinbarung.
- Das *conferencing* Verfahren kann an jeder Stelle des traditionellen Strafverfahren stattfinden, es wird allerdings von den meisten Programmen schon konzeptionell als **Diversionsmaßnahme** ausgestaltet und schon konzeptionell häufig auf den Bereich der jugendtypischen Kriminalität begrenzt. In der Praxis wird das conferencing in den weitaus meisten Fällen von der Polizei (aufgrund des ihr in Australien zustehenden weiten Opportunitätsspielraums) eingeleitet. Voraussetzung für das Conferencing ist allerdings, dass der beschuldigte Jugendliche die Tat gesteht oder ein Gericht seine Schuld festgestellt hat.

3. Konzeptionelle Grundlagen

Anders als in Neuseeland (dem Mutterland des *conferencing*) wurde der Aufbau der Programme zumindest in der Anfangsphase der *conferencing* Implementation in Australien stark beeinflusst von den Arbeiten von BRAITHWAITE und Kollegen vom Australian Institute of Criminology in Canberra, die unter dem Schlagwort „*reintegrative shaming*“ auch in Europa bekannt wurden.¹³ Danach seien intakte Gesellschaften mit einem hohen Potential an Zusammenhalt und niedrigen Kriminalitätszahlen dadurch gekennzeichnet, dass sie bei einem („über die Strenge schlagenden“, rebellischen) Fehlverhalten ihrer jugendlichen, heranwachsenden Mitglieder Erziehungsmethoden zurückgreifen, die von dem Jugendlichen auf der einen Seite Reue erwarten und gleichzeitig ein Angebot der Wiedereingliederung machen. Mit dem *conferencing* sollte die indigene Verantwortungs- und Versöhnungstradition für die moderne Gesellschaft nutzbar gemacht werden.

Nach dem Konzept des *reintegrative shaming* soll der Jugendliche in einem selbst-reflexiven, reinigenden Läuterungsprozeß sein Fehlverhalten bekennen, Scham (*shame*) empfinden und Reue zeigen. Dadurch ergebe sich die Chance zur Umkehr, Besserung, der Wiedergutmachung und Wiederaufnahme (*reintegration*) in die soziale Gemeinschaft. Dem „*reintegrative shaming*“-Ansatz liegt ein deutlich auf moralische Kategorien gründenden Verständnis sozialschädlichen Verhaltens zugrunde und er sieht eine enge Sozialkontrolle als durchweg positiv, da diese nicht auf die Ausgrenzung des Missetäters, sondern auf dessen Reintegration abziele.¹⁴

Reue und Scham sind dabei als notwendige Bestandteile dieses kathartischen Heilungsprozesses von besonderem Wert, ohne diese sei eine wirkliche Wiederaufnahme in die Gemeinschaft nicht möglich. Zwischen Täter und Opfer müsse eine Art symbolischer Austauschprozeß stattfinden, dessen zentralen Elemente in der nachstehenden Übersicht abgebildet werden:

- die Übernahme von Verantwortung durch den Jugendlichen
- der Ausdruck von Verletzung und Verletzbarkeit durch die Geschädigten
- die Empfindung von Scham (*shame*) und der Ausdruck von Reue (*remorse*) durch den Jugendlichen
- das Vergeben (*forgiveness*)
- die Sühne (*expiation*) und daraufhin

¹¹ sec. 18A Qld. Juvenile Justice Act; sec. 34 NSW Young Offenders Act;

¹² vgl. Trenczek 2000, 106ff

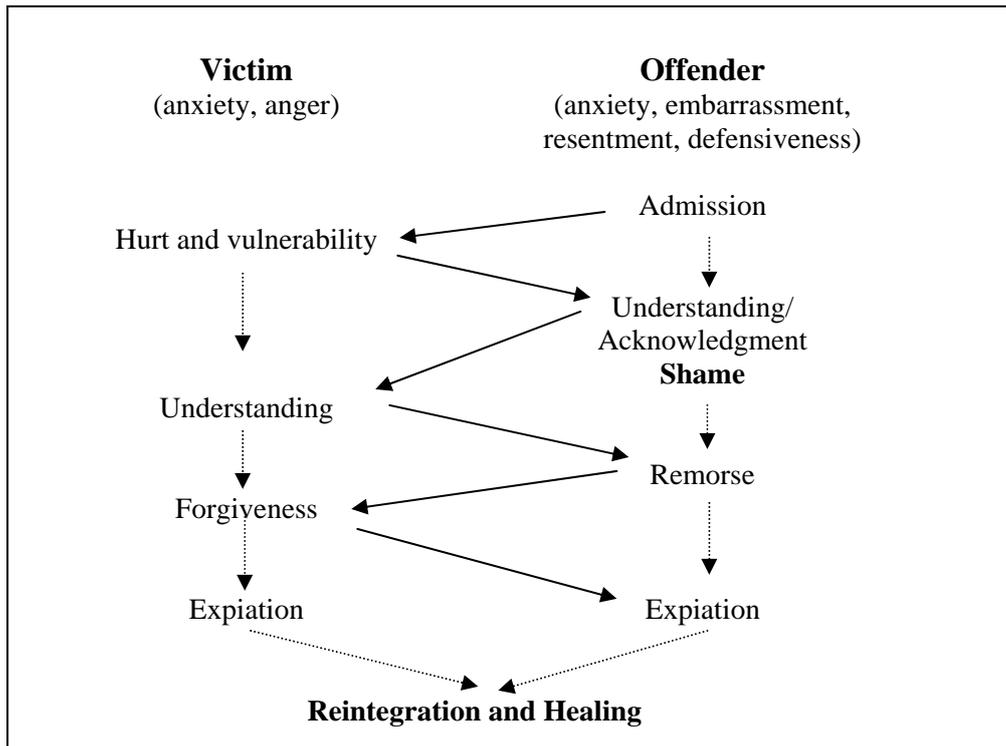
¹³ Braithwaite 1989; 1993, Braithwaite/Mugford 1994; vgl. auch Moore/O’Connell 1994, 57ff.

¹⁴ Braithwaite 1994a, 202; Moore/O’Connell 1994, 64 ff.

- die Heilung/Wiederherstellung (*healing*) der verletzten Beziehung und die Wiederaufnahme (*reintegration*) des Täters in die soziale Gemeinschaft.

Der Beschuldigte fühle notwendig Scham, weil er vor der Gemeinschaft öffentlich für seine Fehlthaten gerade stehen müsse. Seine Angehörigen und Unterstützer empfinden Scham aufgrund der zum Täter bestehenden Beziehung. Die Opfer fühlen sich beschämt, verletzt, betrogen und ohnmächtig, ebenso wie die sich mit ihnen solidarisierte Gemeinschaft. Einerseits werde dem jugendlichen Beschuldigten diese Scham von allen Seiten, dem Opfer, der Familie und der Community kommuniziert, andererseits signalisierte ihre Teilnahme an der Versammlung gleichzeitig ihre wie seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

Übersicht 1: Phasen eines symbolischen Austauschprozesses zwischen Opfer und Täter im Conferencing Verfahren¹⁵



Mittlerweile mehren sich auch in Australien die kritischen Stimmen, die das shame-Konzept als kontraproduktiv ablehnen, weil es eher zur Stigmatisierung der jugendlichen Beschuldigten führe.¹⁶ Das reintegration-Modell sei zudem eine naive Adaption der vermeintlich „heilen“ Gemeinschaft idigener Völker. Damit ignoriere man die inneren Spaltungen und Widersprüchlichkeiten der australischen (modernen) Gesellschaft, unterstelle einen nicht vorfindlichen Konsens und täusche darüber, dass sich die Dorfgemeinschaft (die *community*) so nicht finden oder wiederherstellen lasse.¹⁷ In den letzten Jahren hat sich das Conferencing Konzept zunehmend mehr an der *restorative justice*-Philosophie orientiert, nach der die Wahrnehmung des unmittelbaren Opfers an Bedeutung gewinnt und ihm bei der Reaktion auf die Straftat im Unterschied zum traditionellen Strafverfahren eine zentrale Rolle zu-mißt.¹⁸ Hier wird die Straftat zunächst als Verletzung einer Person und nicht (nur) einer Norm oder des Staates angesehen. Bei der Reaktion darauf soll es weniger um die Bestrafung als um einen wiederherstellenden Ausgleich zugunsten des Opfers gehen. Gleichwohl bleibt das *conferencing* aus unserer, mitteleuropäischen Sicht deutlich moralisch aufgeladen. Reue, Beschämung und Verzeihung bleiben

¹⁵ Übersicht aus Community Conferencing Convenors Manual; Qld. Dept. Families 2001, S. 27

¹⁶ vgl. White 1994, 181ff; vgl. auch Queensland Government Department of Families, Community Conferencing Convenors Manual, Brisbane, Oct. 2001, S. 29.

¹⁷ White 1994, 183.

¹⁸ vgl. statt vieler van Ness 1990; Trenczek 1996, 217ff.; Zehr 1985.

weit stärker noch als in den nordamerikanischen „*Reconciliation*“-Programmen (VORP)¹⁹ zentrale Bestandteile des *conferencing*. Im Unterschied zu dem Mediationsansatz im Täter-Opfer bzw. dem außergerichtlichen Tat-Ausgleich (TOA bzw. ATA) wird die Straftat im *conferencing*-Modell (noch) nicht als ein Konflikt zwischen zwei Personen angesehen, sondern als ein die soziale Gemeinschaft störendes, verletzendes Ereignis. Betroffene der Tat und deshalb notwendig Teilnehmer der *conference* sind deshalb nicht nur Täter und Opfer einer Straftat sowie ihre Unterstützer, sondern einerseits die Polizei als Repräsentant der staatlichen Ordnung als auch ggf. weitere Personen aus dem sozialen Nahraum (*community*). Es handelt sich nach Ansicht von BRAITHWAITE und MOORE um ein sog. kommunitaristisches Erziehungskonzept²⁰ und **nicht** um eine Mediation zwischen zwei Parteien. Die *convenor* haben im Vergleich zum Mediator (im TOA) im Hinblick auf die Läuterung und Erziehung des Jugendlichen eine aktive, (interventionistische) Rolle. Sie haben als eine Art Ersatz-Erzieher einerseits die Aufgabe, dass sich der Jugendliche zu seiner Tat bekennt, Reue zeigt und sich entschuldigt, andererseits sollen sie gleichzeitig sicherstellen, dass dieser reumütige Jugendliche (emotional) aufgefangen wird und einen neuen positiven Anfang finden kann.

4. Ablauf des Conferencing Verfahrens

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Verlaufsphasen des *conferencing* Prozesses und erklärt sich weitgehend von selbst. Auffallend anders als beim deutschen TOA liest der stets anwesende Polizeibeamte gleich zu Beginn die gegen den Jugendlichen vorgebrachten Beschuldigungen bzw. die Anklage vor. Daran anschließend soll der Kommunikationsverlauf einem festen Schema folgen:

Community Conference Process	
Gesprächsfokus	Ablauf des Verfahrens
Past	Introduction
	Police officer reads charges
	Young person's story
	Victim's story
	Victim support group statement
	Offender's support group statement
	General discussion about incident
Present	Transition: How do you feel now?
Future	Agreement: what might be done?
	Conclusion: Informal reintegration
	Signing of agreement

In der als *transition* von der Vergangenheit zur Gegenwart bezeichneten Phase wird der Jugendliche gefragt, wie er sich auf der Grundlage des Gehörten nun fühle, ob er jetzt etwas sagen oder tun wolle. Mit – unverstecktem - Nachdruck wird hier vom Jugendlichen der Ausdruck von Reue und eine Entschuldigung erwartet, um in einem nächsten Schritt zukunftsgerichtet die Optionen der Wiedergutmachung ausleuchten zu können.

¹⁹ Hierzu Trenczek 1989; zu den Unterschieden zu den VORP vgl. auch Serventy 1995.

²⁰ Vgl. Braithwaite 1993, 40f; 1994, 203f; Moore/O'Connell 1994. Damit wird wohl Bezug genommen auf die Arbeiten von AMITAI ETZIONI (1993, 1996), in denen die stärkere Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen angemahnt wird.

Abschließend wird die geschlossene Vereinbarung laut vorgelesen und der Jugendliche damit symbolisch und ritualisiert wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. In der Ausbildung der *conference convenor* wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass abschließend die Gelegenheit zum informellen Gespräch gegeben und die Beteiligten zu einer kleinen Erfrischung eingeladen werden sollen. Alle Beteiligten sollen wieder ganz normal miteinander in Kontakt treten können.

5. Praktische Erfahrungen und Programmresultate im Bundesstaat Queensland

In Queensland wurde das Conferencing Verfahren im Vergleich zu den anderen australischen Bundesstaaten relativ spät eingeführt. Erst 1996 wurde das Jugendstrafrecht (*Juvenile Justice Act 1992*) geändert und die *community conference* als Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten vorgesehen.²¹ Frühere Versuche, restorative Verfahren in das Strafrecht durch Modellversuche einzuführen, blieben mangels Fallzuweisungen durch die Strafverfolgungsinstanzen erfolglos.²² Erst aufgrund der Gesetzesänderung wurde im April 1997 unter der Regie des Justizministeriums mit der Durchführung eines Pilotprojektes in drei Standorten begonnen.²³ Mittlerweile wird das conferencing Verfahren in den bevölkerungsreichsten Regionen Brisbane, Ipswich/Logan, Gold Coast und Cairns - nun unter der Ägide des Familienministerium, welchem die Zuständigkeit für Jugend(straf)sachen insgesamt übertragen wurde – durchgeführt.

Auch nach einer mittlerweile mehr als 4jährigen Laufzeit ist das *conferencing* Programm in Queensland ungeachtet der engagierten Arbeit der Mitarbeiter aus der Anfangs- und Aufbauphase noch nicht herausgetreten. Immerhin wurden dem Programm zuletzt (01/07/2000 – 30/06/2001) vor allem von der Polizei (85%, in nur 15% von den Gerichten) 292 junge Menschen im Alter zwischen 10 und 17 Jahren (entsprechend dem Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Queensland) als Beschuldigte gemeldet, nach deutlich weniger in den Vorjahren (1998/99: 113; 1999/2000: 178). Angesichts der Zahl von etwa 33.000 Ermittlungsverfahren der Polizei und 4.500 Gerichtsverfahren gegen junge Menschen (zwischen 10 und 17 Jahren) wahrlich keine große Zahl.²⁴ Etwa 1/3 der Beschuldigten war unter 14 Jahre alt und in aller Regel handelt es sich um sog. Ersttäter. Auch im Hinblick auf den strafrechtlichen Anlaß wird nur ein kleiner Teilbereich der Kriminalität erfaßt, den Programmen werden ganz überwiegend jugendtypische Delikte (v.a. Sachbeschädigung, Laden-/Diebstahl) zugewiesen, Körperverletzung und andere Delikte gegen die Person kommen nur selten vor.²⁵

In 219 der 292 Fälle sei eine *conference* durchgeführt und in 211 Fällen eine Vereinbarung getroffen worden, die ganz überwiegend auch erfüllt worden seien (in etwa ¼ der Fälle war der Fall noch nicht abgeschlossen, in nur 3 Fällen sei die Vereinbarung gebrochen worden) Ein genauerer Blick auf die Programmstatistik offenbart allerdings, dass eine „wirkliche“ *conference* (Versammlung, Treffen) in zahlreichen Fällen (nahezu 1/3) überhaupt nicht oder doch zumindest ohne Beteiligung der geschädigten Opfer stattfand und der Fall anderweitig, z.B. durch eine schriftliche oder bereits zuvor erfolgte mündliche Entschuldigung abgeschlossen wurde. Immerhin wurden im Berichtsjahr 2000/2001 151 *conferences* mit insgesamt 195 Beschuldigten, 263 Unterstützern auf Seiten der Jugendlichen, 163 Opfern und 72 Opfer-Unterstützern durchgeführt, in vielen Fällen bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrere Beschuldigte, Opfer und ihrer Unterstützerpersonen. Insgesamt fällt aber doch eine erhebliche Zurückhaltung auf Seiten der geschädigten Opfer auf, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Schon in dem Bericht über die Pilotphase wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des *conferencing* die Mitwirkung des unmittelbar betroffenen Geschädigten nicht unbedingt notwendig sei,

²¹ vgl. Queensland Juvenile Justice Act 1992, sec. 18A ff. Zu beachten ist hierbei, dass sich der Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts in Queensland auf alle Minderjährigen zwischen 10 und noch nicht 17 Jahren erstreckt (vgl. sec. 29 Qld Criminal Code, sec. 5 Qld. Juvenile Justice Act.

²² vgl. Palk 1999, 1ff.

²³ Vgl. Hayes/Prenzler/Wortley 1998

²⁴ Aus den anderen australischen Bundesstaaten wird eine deutlich höhere Fallbearbeitungszahl gemeldet, zwischen 1.500 und 2.000 Fälle im Jahr (vgl. Daly 1996, 5; Palk 1999, 3), aber auch diese machen immer noch nur einen kleinen Anteil der gegen Jugendliche geführten Verfahren aus.

²⁵ Vgl. auch Daly 1996, 9; Maxwell/Morris 1993: 202 ff.

könne doch das Opfer von einem Repräsentanten oder der Polizei vertreten werden.²⁶ Auch hieran zeigt sich, dass es beim *conferencing* nicht um eine vermittelnde Konfliktbearbeitung, sondern vorrangig um die „erzieherische“ Einwirkung auf den jugendlichen Beschuldigten geht. Daran ändert auch die Feststellung nichts, dass die Geschädigten, wenn sie denn in einer *conference* anwesend sind, sich vielfach besonders engagiert einbringen, vielmehr stellt die „Erziehung“ und Zukunft des jungen Menschen häufig eine besondere Motivation für ihre Teilnahme dar. Haben die Geschädigten teilgenommen, sind sie offenbar ganz überwiegend (über 90%) mit Verlauf und Ergebnis des *conferencing* zufrieden, zumindest nach Auswertung der allen Teilnehmern nach Abschluß des Verfahrens überreichten Fragebögen. Vor allem mit Hinweis auf die berichteten Zufriedenheitsquoten aber auch mit Blick auf die vereinbarten Wiedergutmachungsleistungen von im Jahr (2000/2001) fast Aus\$ 7.000.- und 1.300 Stunden gemeinnütziger Arbeit wird das *conferencing* Programm als Erfolg bewertet.²⁷

6. Vorsichtige Bewertung von Konzeption und Praxis des *conferencing*

Aufgrund des unterschiedlichen sozio-kulturellen und rechtlichen Hintergrunds gebietet eine Bewertung des *conferencing* aus deutscher Sicht die angemessene Zurückhaltung, z.B. im Hinblick auf die Einbeziehung von Kindern ab 10 Jahren oder der weitgehenden Begrenzung des Verfahrens auf den jugendtypischen Deliktsbereich. Zunächst einmal sind die wesentlichen Unterschiede zum in Deutschland üblichen TOA-Verfahren heraus zu stellen:

1. Die bewußte Einbeziehung von Unterstützerpersonen (nicht nur der Eltern) sowohl auf Seiten des jugendlichen Beschuldigten als auch auf Seiten des Opfers
2. Die Teilnahme und spezifische Rolle der Polizei im Rahmen des *conferencing*.
3. Die bewußte Einbeziehung von (weiteren) Repräsentanten des Gemeinwesens als „betroffene“ Teilnehmer im *conferencing* Verfahren. Es handelt sich deshalb in den *conferencing* Verfahren konzeptionell durchaus um ein Mehr-Parteien-Ansatz, auch wenn in der Praxis nicht immer so viele Parteien wie im theoretisch angedachten Umfang teilnehmen. Allerdings kann eine Versammlung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht ohne den Vertreter der Polizei stattfinden.
4. Durchführung der *conference* stets durch zwei (ehrenamtliche) *convenor*. Ein Grund hierfür liegt in der für eine Person oft nur schwer zu kontrollierenden Dynamik der *conferences*, insbesondere bei der (möglichen) großen Zahl der Teilnehmer. Ein weiterer Grund für die Doppelbesetzung ist auch, dass die meisten *conferences* durch in spezifischen Trainingsprogrammen geschulte freiwillige, ehrenamtliche Mitarbeiter durchgeführt werden.

Das *conferencing* wird in Australien nahezu durchweg als erfolgreich angesehen. Nur vereinzelt finden sich nachdenkliche Stimmen, die insbesondere die Ausweitung der Sozialkontrolle,²⁸ die Disproportionalität der Wiedergutmachungsverpflichtungen²⁹ oder die mangelnde Berücksichtigung von Opferinteressen oder der Interessen der indigenen (Aboriginal) Bevölkerung, kritisieren.³⁰

Vor dem Hintergrund der mittlerweile quantitativ und qualitativ reichen Erfahrungen mit dem TOA in Europa, insbesondere in Deutschland und Österreich, fällt es allerdings schwer, den überaus positiven

²⁶ Hayes/Prenzler/Wortley 1998, 72.

²⁷ vgl. auch die Ergebnisse der Pilotstudie bei Hayes/Prenzler/Wortley 1998, 63ff.

²⁸ Einerseits aufgrund der Einbeziehung von Personen aus dem sozialen Umfeld, der *community*, andererseits im Hinblick auf die Anzahl der Verfahren, die ohne das *conferencing* von der Polizei aufgrund des ihr nach dem Opportunitätsprinzip zustehenden Ermessens ansonsten (früher) ohne weitere Maßnahmen eingestellt worden wären (vgl. Polk 1994, 134ff; Maxwell/Morris 1993, 175f.; White 1994, 191ff.).

²⁹ Die betrifft v.a. die im Vergleich mit der zu erwartenden Sanktion durchaus „härteren“ Wiedergutmachungsverpflichtung (vgl. Warner 1994, 141 ff; Maxwell/Morris 1993, 189). An dieser Kritik macht sich allerdings noch stärker als in Deutschland das beherrschende Trennungsdogma zwischen Straf- und Zivilrecht deutlich.

³⁰ Vgl. Bagen 1995; Kift 1994; Polk (1994). Polk (1994, 126) kritisiert prinzipiell den Versuch, positiv klingende „erzieherische“ Maßnahmen wie das *conferencing* im Rahmen eines strafrechtlichen Zwangssystems zu implementieren: „*Criminal justice agencies themselves lack the power to confer anything "positive" in a developmental sense. These organisations can "arrest" a person, they can "adjudicate" and place an individual "on probation", or they can exercise their ultimate power and deprive the person of their liberty by making them a "prisoner". While clearly these are inherently negative labels, what may not be so obvious is that the institutions lack any power to transform these into positive labels*“. White (1994, 186ff.) wendet sich insbesondere gegen das individualisierende Kriminalitätskonzept, welches durch das *conferencing*-Modell noch verstärkt werde.

(Selbst)Einschätzungen der australischen *conferencing* Programme zu folgen. Angesichts der doch bescheidenen quantitativen Nutzung des *conferencing* (im Hinblick auf die Anzahl der erledigten Strafverfahren) kommt man nicht umhin festzustellen, dass dessen publizistische und politische Aufmerksamkeit weit größer ist als seine quantitative Bedeutung. Das soll keineswegs das engagierte Bemühen der Programmverantwortlichen und *convenor* in den (beobachteten) Einzelfällen schmälern, sondern scheint lediglich darauf hinzudeuten, dass die Akzeptanz außergerichtlicher Streitschlichtung auch in Australien nicht in den strafrechtlichen Bereich hinein wirkt,³¹ selbst oder gerade nicht in einer Rechtsordnung, in dem die „alternative“ Streitschlichtung (ADR) weit verbreitet und akzeptiert ist. Das *conference* Konzept erscheint aber insbesondere aufgrund der immer noch vorherrschenden oder durchscheinenden *shame-philosophy* nicht nur moralisch zu sehr aufgeladen, sondern auch in seinem Ablauf sehr schematisch, formal und ritualisiert. Gerade aus einer kommunikations- und konflikttheoretischen Perspektive ist das moralisierende Erziehungskonzept ebenso wie der ritualisierte Ablauf für eine Öffnung und dialogische Verständigung zwischen den Parteien hinderlich. Aber was wir aus westeuropäischer, konstruktivistisch und kriminologisch geprägter Sicht als Kritik formulieren mögen, ist aus der Sicht der Programmverantwortlichen unbedenklich oder ausdrücklich so gewollt. So wird die Ausweitung der Sozialkontrolle als grundsätzlich positiv angesehen, da insbesondere die Einbeziehung des sozialen Umfelds im Rahmen des *conferencing* nicht auf die Ausgrenzung des Missetäters, sondern auf dessen (Re)Integration abziele. Weder wird die anklagende wie kontrollierende Rolle der Polizei noch der moralisierende Zeigefinger (der *convenor*) oder die Erwartung des Ausdrucks von Reue und Scham als ein störendes Element im Hinblick auf eine Konfliktregelung angesehen. Denn nicht die möglichst autonomen Konfliktbeilegung, sondern die Erziehung des jungen Menschen und die Wiederherstellung der durch die Straftat gestörten sozialen Gemeinschaft steht im Vordergrund. Es ist kein Wunder, dass das *conferencing* gerade aufgrund seines „erzieherischen“ Auftrages in Australien „selbstverständlich“ auf den Bereich des Jugendstrafrechts beschränkt ist. Die Versuche, *conferencing* (wie den TOA in Europa) auf erwachsene Beschuldigte auszudehnen, sind bislang mangels Fallzuweisung erfolglos geblieben.

In Deutschland ist die Verortung des TOA als „erzieherische“ Maßnahme höchst umstritten.³² In der Praxis behilft man sich aus Finanzierungsgründen damit, den TOA nicht nur als eine jugendstrafrechtliche Maßnahme nach §§ 10 Abs. 1 Ziff. 7, 45 Abs. 2 S. 2 JGG, sondern selbstverständlich „zugleich“ auch als Hilfe zur Erziehung (HzE) im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII anzusehen auch wenn das Ziel eines TOA - im Gegensatz zu den Erziehungshilfen des Jugendhilferechts und dem *conferencing* in Australien - nicht die Erziehung des beschuldigten jungen Menschen ist, sondern ein möglichst autonomer, konsensorientierter, außergerichtlicher Tatfolgenausgleich zweier Parteien. Nicht zuletzt deshalb sprechen unsere österreichischen Kollegen angemessen vom „ATA“, dem außergerichtlichen Tausgleich. Eine andere Sichtweise müßte die Geschädigten zum Zwecke der „Erziehung“ des Jugendlichen instrumentalisieren und würde die Ausgleichsbemühungen zurecht vor erhebliche Legitimations- und Akzeptanzprobleme stellen. Die Zurückhaltung der betroffenen Opfer im Hinblick auf ihre Teilnahme an dem *conferencing* scheint mir hierfür ein deutliches Indiz zu sein.

Der Vergleich der Systeme und der Austausch der unterschiedlichen Erfahrungen bringt stets einen Gewinn, ungeachtet der zurückhaltend kritischen Gesamtbetrachtung v.a. der etwas aufgesetzt wirkenden Konzeption und Verkaufsstrategie des *reintegrative shaming*. In der Praxis des *conferencing* finden sich eine Reihe interessanter Aspekte (z.B. die Einbeziehung von weiteren Unterstützerpersonen sowohl auf Seiten des Beschuldigten als auch des Geschädigten sowie Repräsentanten des sozialen Umfelds, die Leitung der Versammlungen grundsätzlich durch zwei *convenor*; Einbeziehung von Freiwilligen), deren Berücksichtigung auch in den hiesigen TOA-Programmen durchaus von Nutzen sein könnte.

Verzeichnis der zitierten Literatur:

³¹ So auch die Einschätzung von Gerald Palk (1999), demzufolge man sich eben die Hände schmutzig machen müsse, wenn man restorative Verfahren in das Strafrecht implementieren wolle.

³² vgl. Trenczek 2000, 104 ff.

- Alder, C./Wundersitz, J. (eds.) Family Group Conferencing and Juvenile Justice: The way forward or misplaced optimism?; Canberra 1994 {<http://www.aic.gov.au/publications/lcj/family/index.html>}
- Alexander, N. (1999): Wirtschaftsmediation in Theorie und Praxis. Eine deutsch-australische Studie; Frankfurt.
- Bargen, J. (1995): A critical View of Conferencing; *Australian and New Zealand Journal of Criminology; suppl. Issue: Crime, Criminology and Public Policy*; S. 100-103.
- Boulle, L. (1996): Principles, Process, Practice; Sydney.
- Braithwaite, J. (1989): Crime, Shame and Reintegration; Sydney.
- Braithwaite, J. (1993): Juvenile Offending: New Theory and Practice; in: Atkinson, L./Gerull, S. (eds.) *National Conference Juvenile Justice*. Australian Institute of Criminology, Conference Proceedings No. 22; Canberra, S. 39 ff.
- Braithwaite, J. (1994a): Thinking Harder About Democratising Social Control; in Alder, C./Wundersitz, J. (eds.) *Family Group Conferencing and Juvenile Justice: The way forward or misplaced optimism?*; Canberra 1994, S. 200-116.
- Braithwaite, J./Mugford, S. (1994): Conditions of Successful Reintegration Ceremonies: Dealing with Juvenile Offenders; *British Journal of Criminology*, vol. 34 (2), S. 139-171.
- Daly, K. (1996): Diversionary Conferences in Australia: A Reply to the optimists and skeptics; Paper prepared for presentation at the American Society of Criminology Annual Meeting, 20-23 November 1996, Chicago. {<http://www.gu.edu.au/school/ccj/kdaly.html>}
- Etzioni, A. (1993): Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus; Stuttgart 1995. (Original: The Spirit of Community. Rights, Responsibilities, and the Communitarian Agenda, 1993)
- Etzioni, A. (1996): Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie; Frankfurt/M. 1997. (Original: The New Golden Rule. Community and Morality in a Democratic Society, 1996).
- Hayes, H./Prenzler, T./Worthley, R. (1998): Making Amends: Final Evaluation of the Queensland Community Conferencing Pilot; Centre for Crime Policy and Public Safety, Griffith University, Brisbane.
- Hudson, J./Morris, A./Maxwell, G./Galaway, B. (eds.) (1996) Family Group Conferences: Perspective on Policy and Practice. Monsey NY.
- Kadar, E. (1993) : Victim-Offender-Mediation Program (VOMP); in: Atkinson, L./Gerull, S. (eds.) *National Conference Juvenile Justice*. Australian Institute of Criminology, Conference Proceedings No. 22; Canberra, S. 426-436.
- Kidd, D. (1994): Victim-Offender Reconciliation in Melbourne; *Socio-Legal Bulletin*, vol. 14; S. 12-15.
- Kift, S. (1996): Victims and Offenders: Beyond the Mediation Paradigm; *Australian Dispute Resolution Journal*, vol. 7, S. 71-87.
- Macrae, L. (1994): Victim Offender Mediation in Queensland; *Socio-Legal Bulletin*, vol. 14; S. 7-11.
- Maxwell, G./Morris, A. (1993): Family, Victims and Culture: Youth Justice in New Zealand. Institute of Criminology; Victoria University of Wellington; Wellington.
- Maxwell, G./Morris, A. (1993a): Juvenile Justice in New Zealand: A New Paradigm; *Australia and New Zealand Journal of Criminology*; vol. 26, S. 72-91.
- Maxwell, G./Morris, A. (1994): The New Zealand Model of Family Group Conferences; in: Alder, C./Wundersitz, J. (eds.) *Family Group Conferencing and Juvenile Justice: The way forward or misplaced optimism?*; Canberra 1994, S. 46-86
- Moore, D. (1996): A new approach to juvenile justice: An evaluation of family conferencing in Wagga Wagga; Centre for Rural Social Research, Charles Sturt University, Wagga Wagga; NSW.

- Moore, D./O'Connell, T. (1994): Family conferencing in Wagga Wagga: A communitarian Model of Justice; in: Alder, C./Wundersitz, J. (eds.) *Family Group Conferencing and Juvenile Justice: The way forward or misplaced optimism?*; Canberra 1994, S. 15-43.
- Murray, G. (1991): Mediation and Reparation within the Criminal Justice System; Dept. of Attorney General Qld; Brisbane.
- van Ness, D. (1990): Restorative Justice; in Galaway, B./Hudson, J. (eds.) *Criminal Justice, Restitution, and Reconciliation*; Monsey, N.Y. , S. 7-14.
- Palk, G. (1999): Getting your hands dirty: How to implement restorative justice programs and policy; unveröffentl. Manuskript, Qld. Dept. of Families, Brisbane.
- Polk, K. (1994) "Family conferencing: theoretical and evaluative concerns." in Alder, C./Wundersitz, J. (eds.) *Family Group Conferencing and Juvenile Justice: The way forward or misplaced optimism?*; Canberra 1994; S. 123-140
- Qld. Government, Department of Families (2001): Community Conferencing Convenors Manual; Brisbane.
- Qld. Government, Department of Families (2001): Community Conferencing Work Book; Brisbane.
- Serventy, N. (1995): Crime, Shame and Ritual Re-Integration: A New Model of Victim/Offender Reconciliation; *Australian Dispute Resolution Journal*, vol. 6, S. 243-255.
- Trenczek, T. (1989): Vermittelnder Ausgleich strafrechtlich relevanter Konflikte - ein Modell strafrechtlicher Intervention?; in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.) *Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens*; Bonn-Bad Godesberg 1989, S. 464 – 505.
- Trenczek, T. (1996): Restitution – Wiedergutmachung, Schadensersatz oder Strafe; Baden-Baden.
- Trenczek, T. (2000): Königsweg oder Irrweg? TOA als Handlungsinstrument von Justiz und Jugendhilfe; in: TOA-Servicebüro (Hrsg.) *Grenzen verschieben. Mit dem OA auf dem Weg zur bürgerlichen Rechtspolitik*; Köln, S. 101-128.
- Warner, K. (1994): The Rights of the Offender in Family Conferences; in: Alder, C./Wundersitz, J. (eds.) *Family Group Conferencing and Juvenile Justice: The way forward or misplaced optimism?*; Canberra 1994. S. 141-152.
- White, R. (1994): Shaming and Reintegrative Strategies: Individuals, State Power and Social Interest; in: Alder, C./Wundersitz, J. (eds.) *Family Group Conferencing and Juvenile Justice: The way forward or misplaced optimism?*; Canberra 1994
- Zehr, H. (1985): Restitutive Justice, Restorative Justice; Elkhart (USA).